

Gesetz über die Gewährung von Straffreiheit. Vom 23. April 1936.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Straffreiheit wird gewährt für Straftaten, zu denen sich der Täter durch Uebereifer im Kampfe für den nationalsozialistischen Gedanken hat hinreißen lassen. Ausgenommen sind vorsätzliche Zuwiderhandlungen, durch die der Tod eines Menschen herbeigeführt worden ist, sowie Handlungen, bei denen die Art der Ausführung oder die Beweggründe eine gemeine Gesinnung des Täters erkennen lassen.

(2) Strafen, die wegen der im Abs. 1 bezeichneten Straftaten beim Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannt und noch nicht vollstreckt sind, werden erlassen. Anhängige Verfahren werden eingestellt, wenn die Tat vor dem 20. April 1936 begangen ist; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

§ 2

Straffreiheit wird ferner auch für andere Straftaten nach Maßgabe folgender Vorschriften gewährt:

1. Bei Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannte und noch nicht vollstreckte Strafen werden erlassen, wenn sie in Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, bestehen. Ist wegen mehrerer selbständiger Handlungen auf eine Gesamtstrafe erkannt, so tritt der Straferlaß ein, wenn die Gesamtstrafe die im Satz 1 bezeichnete Grenze nicht übersteigt; das gleiche gilt, wenn aus mehreren bei Inkrafttreten des Gesetzes rechtskräftig erkannten Freiheitsstrafen eine Gesamtstrafe zu bilden ist.
2. Anhängige Verfahren wegen Zuwiderhandlungen, die vor dem 20. April 1936 begangen sind, werden eingestellt, wenn keine höhere Strafe oder Gesamtstrafe als Freiheitsstrafe von einem Monat und Geldstrafe, bei der die Ersatzfreiheitsstrafe nicht mehr als einen Monat beträgt, allein oder nebeneinander, zu erwarten ist. Neue Verfahren wegen solcher Zuwiderhandlungen werden nicht eingeleitet.

§ 3

(1) Über die §§ 1 und 2 hinaus werden ferner bedingt erlassen Geldstrafen und Freiheitsstrafen von nicht mehr als sechs Monaten, allein oder nebeneinander, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes schon rechtskräftig erkannt, aber noch nicht vollstreckt sind, oder die wegen einer vor dem 20. April 1936 begangenen Tat noch erkannt werden, wenn es sich handelt

1. um Straftaten gegen das Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen vom 20. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1269), mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen gegen § 3 und § 5 Abs. 1, sowie um Straftaten gegen §§ 134a und b und § 130a des Strafgesetzbuchs,

2. um Beleidigungen des Führers und Reichskanzlers und anderer leitender Persönlichkeiten des Staates oder der NSDAP sowie um sonstige im politischen Meinungsstreit begangene Beleidigungen oder Körperverletzungen (§§ 223, 223a des Strafgesetzbuchs) und nach § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs strafbare Unmutsäußerungen.

(2) Das gleiche gilt für Straftaten gegen § 330a des Strafgesetzbuchs, die die Verübung einer der im Abs. 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Straftaten zum Gegenstand haben.

(3) Die Strafe wird unter der Bedingung erlassen, daß der Täter nicht binnen eines Zeitraums von drei Jahren nach der Gewährung des bedingten Straferlasses ein Verbrechen oder ein vorsätzliches Vergehen verübt.

§ 4

Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften.

§ 5

Das Gesetz tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Berlin, den 23. April 1936.

Der Führer und Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Gürtner

Verordnung über die Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes. Vom 20. April 1936.

Auf Grund des Artikels I § 1 des Gesetzes zur Änderung des Reichsmietengesetzes und des Mieterschutzgesetzes vom 18. April 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 371) wird folgendes verordnet:

Artikel I

(1) Das Reichsmietengesetz vom 24. März 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 273) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung. Die Änderung des § 1a gilt für die am 1. Mai 1936 laufenden Mietverhältnisse nur, wenn durch landesrechtliche Anordnung nach § 22 Satz 2 die Geltung des Reichsmietengesetzes auf sie wieder ausgedehnt ist (§ 1a Satz 2).

(2) Hat nach der bisher geltenden landesrechtlichen Regelung eine andere Behörde als das Mieteinigungsamt die Friedensmiete festgestellt oder festgesetzt, so kann die oberste Landesbehörde anordnen, daß eine neue Feststellung oder Festsetzung der Friedensmiete durch das Mieteinigungsamt nicht auf Grund solcher Tatsachen beantragt werden kann, die in dem früheren Verfahren geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden konnten; Tatsachen, auf die danach ein Antrag nicht mehr gegründet werden kann, dürfen zur Unterstützung eines auf andere Tatsachen gegründeten Antrags geltend gemacht werden.